

Anfrage des Oberamts aus Vaduz, wie sie den Hirten Michael Hilbe, der versehentlich einen abgeholzt- und wiederaufgeforsteten Wald abgebrannt hat, verfahren sollen. Aus Mangel eines Gefängnisses im Schloss, haben sie ihn an die Kanone am Schlosstor in der Kälte angekettet. Die Kosten für seine Verpflegung, bestehend aus zwei Suppen, einem Stück Käse und Brot, belaufen sich auf sieben Kreuzer täglich. Ausf. Schloss Vaduz, 1723 Februar 19, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] Durchlächtigster hertzog!

Gnädigster fürst und herr, herr, etc., etc.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht sollen wir gehorsamst ohnverhalten, daß, alß vor bald 2 jahren ein schlag außgewachsenes holtz, von ohngefähr 200 claffter², in dero waldung auf der alpp Sickha³, jenseits des baches, umbgehauen und zu gnädigster herrschafft nutzen verkauffet. Anmit aber die vorsorg gebraucht worden, daß man zu wideranwachsung dieses stuck waldes nicht allein biß 130 saam-bäum und junge geschoß stehen lassen, sondern auch den blatz nach nothdurfft abgeraumet, und dahero zu dem ende das abholtz und gestäud-werck zu verschiedenen hauffen zusamben getragen, sich verwichenem Sommer begeben, daß dieses abholtz von jemanden angezunden, und nicht allein dieses völlig verbrennt, sondern auch ersagte saam-bäum und junge geschoß dergestalten ruiniert worden, und zu besorgen ist, daß nimmer mehr, oder doch wenigstens auf lange jahr hinaus, kein holtz darauf wachsen därfte. Und wie wir nun diesen frevel von darumben hoher und umso staffbahrer angesehen, daß dieser abgebrandte orth allernächst an einer anderen sehr grossen herrschafftlichen waldung gelegen, so gantz leichtlich darmit hätte angezunden und zu unwiderbringlichen grossen schaden [2] völlig verbrandt werden können, im fall nemblich nicht zu gutem glick ein solchem mittelst eines favorablen winds, und also durch göttliche hilff abgeholfen worden wäre.

So seyn wir aus der ursache sowohl, als auch besonders von darumben ferners veranlasst worden, auf den so straffbaren thätter auf das genaueste zu inquiriren⁴, weilen zu ehevorigen regierungszeiten von denen unterthanen auch ein dergleichen sehr grosse, herrschafftliche waldung gantz muthwilliger weiß, und zwar allein der ursachen angezunden worden, weilen dieselbe den waid-gang darinn gehabt, und durch solchen brand das wachsthum der baumer vernichtet, hingegen die waid andurch vermehret, und der waid-gang profitabler geworden ist. Welches dann auch dermahlen aus eben diesem gottlosen vorhaben erfolget zu seyn, unß allerdings auf die gedancken kommen machen wollen, und dahero biß dahin niemahlen außgesezt, den thätter zu erforschen. Endlichen auf der Schaner⁵ alpen-hirten Michael Hilbi⁶ am Triebnerberg⁷ so viel gründliche suspiciones⁸ derentwegen an tag kommen, daß wir ihn gestern vor ambt citiren lassen. Und ohngeachtet derselbe ehemahls vor mir, dem verwalter, (alß ich nach von dem jäger beschehener anzaig dieses schadens mit demselben von oberambtswegen solchen besichtiget) von keinem thätter wissen wollen, ja mir dessentwegen noch harte worth zugeworffen. So hat er jedoch das factum⁹ und daß er der thätter selbst seye, gleich gantz gutwillig eingestanden, mit dem zusatz, daß er zwar keineswegs das böse vorhaben gehabt, den gantzen blatz (wie es erfolget) anzuzünden, sondern wäre allein willens gewesen, eine kleine reuthe, umb rüben darein ansähen zu können, zu machen. Wo aber sodann [3] ohne sein vorsehen das feuer dergestalten überhand genohmen, und

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Klaffer: Raummaß; entspricht ungefähr 3,584 bzw. 4,548 Kubikmetern.

³ Sücka. *Alpe in Triesenberg.* Vgl. Hans STRICKER (Leitung) – Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 219–220.*

⁴ untersuchen.

⁵ Schaan, Gemeinde (FL).

⁶ Hilbe.

⁷ Triesenberg, Gemeinde (FL).

⁸ Verdachtsmomente.

⁹ Tat.

die zusamben getragene, nacheinander gestandene gerausch-hauffen völlig angezündet, daß er allein nicht mehr löschen können. Er seye eben ein armer und mehrers dann 60jähriger mann, der sich des bettlens kaum erwöhren mag. Wie dann er über abzug der schulden kaum 40 fl.¹⁰ in dem vermögen habe. Bette daher umb gnad, und hoffe, dieses factum ihme umbso eher verziehen zu werden, weilen doch widerumben so viel junge schoß hervorgiengen, und das anhoffen machten, daß der schad sich nicht so hoch aüsseren däßffte. Er auch biß dahin sich noch jederzeit gantz ehrlich und ohnklagbar aufgeföhret habe. Ob nun zwar ihn überdießhin sehr starck ankommen, die warheit zu sagen, ob er nicht von jemanden, und von weme angemacht, und instigiret¹¹ worden, daß er diesen orth quæstionis¹² muthwilliger weiße anstecken solle. So haben jedoch zu mehrerer geständnuß ihn zu bringen nicht vermöget, ohnerachtet wir ihn sogar auch in ein sehr kaltes orth, wo er nicht wenig erfrohren, einlegen lassen. Daß also vor dießmahl wir es eben bey deme insoweith bewenden lassen müssen. Jedoch aber in erwegung des facti selbstens, und des darauß erstandenen würckhlichen schadens, sowohl, als wie groß derselbe angewachsen seyn wurde, da das feuer die nächst angelegene grosse waldungen ergrieffen haben solte, haben wir vermeinet, ein wenigeres nicht thun zu können, alß diesem thätter die eisen anschlagen, und bey dieser noch anhaltender grossen kälte aus abmangl benöthigter gefängnuss auf die schloß-thor-stuken ad interim¹³, und biß zu einlangung weitem gnädigsten befehls, wie wir unß dieses delinquenten halber ferner zu verhalten, oder wie derselbe dieses, seines verbrechens^a [4] wegen, abgetroffet werden solle, in gefängliche verwahr legen lassen. Und weilen gleich jetzt ersagter massen noch criminal, noch civil gefängnussen vorhanden, mithin man nicht wuste, wo auf dem fall ein oder mehrere dergleichen delinquenten, und zwar besonders zu kalter winterszeit behörig unterzubringen seyn möchten, so erachten wir, eine der nöthigsten sachen zu seyn, dergleichen gefängnussen insobald zu richten zu lassen, als bald bey der alhiesigen verwaltungs-cassa das benöthigte an gelt-mittlen darzu entübriget werden möchte, welches eben sich nicht hoch belauften däßffte, weilen schon zerschiedene alte gewölber vorhanden, so hierzu mit geringern unkösten zugerichtet werden könnten. Worüber auß den gemessenen gnädigsten befehl und zwar besonders über dieß gehorsamst außbitten, wie wir ratione¹⁴ der azung¹⁵, da nemblich die unkösten deren zu ertragen auf gnädigste herrschafft fallet, unß aigentlich zu verhalten. Worbey dann und umbso besser sich darnach reguliren zu können, gehorsamst ohnverhalten sollen, daß zum exempl in dem hochfürstlichen stift Augspurg¹⁶, allwo das getrayd beständig umb ein nahmhafftes wohlfeiler als alhier ist, auf einen maleficanten¹⁷ des tags 8 xr.¹⁸ und dem gerichtsdienner wegen der abwart 3 xr. mithin des tags 11 xr. passiret werden. Daher ich, der landvogt, und verwalter, ^{b-}nebst dem abkhommen verwalther Bründell^b, geglaubet, daß mit denen dem lezt alhier ex capite stupri violenti¹⁹ verhafft gewesten Pündtner²⁰ auf diesem fuß angeschafften, täglichen 12 xr. in dießem so theuren land es gar nicht zu viel gewesen. In so viel aber des nunmehrigen verhafftens benöthigte unterhaltung anbelanget, da haben wir gesambt, ad interm die verfügung^c [5] gethan, daß ihme die nahrung von dem alhiesigen thorwarth verschaffet werde, als worzu demselben das benöthigte von der verwaltung subministrirt²¹, und hiernach von dem seinigen widerumb ersetzt werden muß. Und obzwar wir dahin angetrage, daß ihme des tags ein mehrers nicht, als zu 2 mahlen eine warme suppen, ein stückl keeß und brod nach nothurfft abgefolget werde, so wird es doch weniger nicht,

¹⁰ Fl.: Gulden (Florin).

¹¹ angespornt.

¹² besagten.

¹³ zwischenzeitlich.

¹⁴ wegen.

¹⁵ Verpflegung.

¹⁶ Augsburg, Stift und Stadt (D).

¹⁷ Verbrecher.

¹⁸ xr.: Kreuzer.

¹⁹ „ex capite stupri violenti“: wegen einer Vergewaltigung.

²⁰ Graubündner.

²¹ geliefert.

als auf 6 biß 7 xr. des tags ankommen. Anerwogen und ohngeachtet das getrayd gleichsam bey mannsgedenken noch niemahlen so wohlfeil geweßen, als dermahlen, so kan dannoch kein mann mit 4 xr. brod sich ernähren. Schlüsslich thun wir auch einen vom alhiesigen scharpffrichter unß zugestöllten ad 21 fl. 20 xr. sich belauffenden conto in puncto der mit obbesagtem Pündtner vorgenommenen fustigation²² mit der fernern unterthänigsten anzaig anschließen, daß, nachdeme unß anscheinen wollen, samb wäre solcher allzu hoch angesetzt, wir sothanen zu retranchiren gedachten. Wo er aber sich keinen kreutzer mit dem bedeuten, daß (weilen von gnädigster herrschafft er keine ordentliche bestallungs-mässige besoldung, sondern nur 8 fl. wartgelt jährlich zu genüssen, auch sonsten von denen unterthanen von darumben wenigstens profit habe, indeme ihnen erlaubt, ihr s. v.²³ umbfallendes vieh selbstn außzuführen. Wohingegen er ihnen wegen der haut noch 12 xr., jedes mahl bezahlen muß) er ja gar bettlen gehen müste, wann ihme seine verdienst nicht solcher gestalten stuck-weiß, wie es je und allezeit gebräuchig gewesen, auch sowohl in Veltkirch²⁴ als Hohenembs²⁵ observiret wird, bezahlet werden solten, erstlich abziehen lassen wollen, endlich 18 fl. anzunehmen sich erkläret. Wobey dann unserseits es umbso mehrers insoweit bewenden lassen müsse, als hierunter und [6] was in dergleichen fällen anvor abgefolget worden seyn möchte, in alhiesiger registratur gantz keine vestigia²⁶ zu finden. Was nun aber euer hochfürstlich durchlaucht hierüber gnädigst anzubefehlen geruhen möchten, sollen wir in tieffester submission²⁷ erwärtig seyn, und annebends zu dero hochfürstlichen beharrlichen huld- und gnaden unß empfehlen.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Schloß Hohenliechtenstein²⁸, den 19. Februar 1723.
Präsentato²⁹, den 2. März

Unterrhänigst, treu, gehorsamste
Johann Christoph von Bentz³⁰, manu propria³¹
rath und landvogt
Johannes Sebastian Deyl³², manu propria
landschreiber
Hermann Georg Ludovici³³, manu propria

^a Mit Bleistift unter dem Text: nach der Carolina art. 125 wäre er zwar zu verbrennen, es solle aber die mit ihme verführten criminal-acta, dan eine ordentliche abschätzung des schadens beyzufügen ist, nach Inßbrugg oder eine andere juristen facultät geschickt und das urtheil exequirt werden.

^{b-b} Ergänzung unter dem Text.

^c Mit Bleistift unter dem Text: 12 xr. scheint etwas viel, in specie bey wohlfeiler zeit.

²² Prügelstrafe.

²³ *salva venia: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.*

²⁴ Feldkirch, Stadt (A).

²⁵ Hohenembs, ehemalige Grafschaft, Stadt (A).

²⁶ Spuren.

²⁷ Ergebenheit.

²⁸ Schloss Vaduz.

²⁹ Vorgelegt.

³⁰ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

³¹ eigenhändig.

³² Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

³³ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.